

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2021

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 0501 Titel 687 32
– Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland – bis zur Höhe von 100 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. August 2021
II D 4 – AA 0111/04/10001 :008*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Auswärtigen Amts seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 0501 Titel 687 32 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 100 Mio. Euro zu leisten.

Die Haushaltsmittel werden benötigt, da der neu entstandene humanitäre Bedarf aufgrund der Lage in Afghanistan und in der Region nicht an anderer Stelle aufgefangen werden kann.

Trotz der Höhe der außerplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten: Die humanitäre Krise macht ein unmittelbares Handeln der Bundesregierung erforderlich, um die kritische Lage in Afghanistan und der Region abzumildern und um große Fluchtbewegungen zu verhindern.

Ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses kam nicht in Betracht, da ein unmittelbares deutsches Interesse besteht, in der Region schnell und zielgerichtet zu helfen und die Belastungen der Nachbarländer durch neue Flüchtlinge nicht zu Treibern von Instabilität in der Region werden zu lassen.

